

40 Ra 99998-2



Heinrich Lange

# RECHTSBEWAHRUNG UND RECHTSENTWICKLUNG

FESTSCHRIFT FÜR HEINRICH LANGE  
ZUM 70. GEBURTSTAG  
25. MÄRZ 1970

HERAUSGEGEBEN VON  
KURT KUCHINKE



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1970

a 127024

und erst in zweiter Hinsicht eine Rechtsfrage. Dabei ist es für die Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung unerheblich gewesen, daß sie nicht ausdrücklich mit Worten erklärt wurde, zumal nach bayerischem Landrecht ebenfalls die Erklärung „stillschweigend mit Werken“ vorgenommen werden konnte.<sup>63</sup> Wenn nun aus der Art der Erfüllung eines Vertrages eindeutig hervorging, wie sich die Kontrahenten diesen zweiseitigen Vertrag vorgestellt hatten, war die vertragliche Erfüllungsart ein entscheidendes Auslegungsindiz.

Der bayerische Entwurf von 1861 zeigt bezüglich der Auslegung der Rechtsgeschäfte geringfügige Neuerungen gegenüber dem gemeinen Recht, fußt aber hinsichtlich der Auslegungsmethode noch ganz auf den Grundsätzen der Pandektistik, die ebenfalls für die Anfangsperiode der Auslegung des BGB Relevanz beanspruchten. Immerhin zeigen sich hier bereits konkrete Ansätze einer partikularrechtlichen Rechtsvereinheitlichung einer bedeutenden Materie des rechtsgeschäftlichen Alltags. Ist auch dieser Entwurf, da er nicht mehr in Kraft getreten ist, heute im allgemeinen längst vergessen, so zählen er und seine einschlägigen Artikel gleichwohl zu den rühmlichen Bestrebungen um eine Fortführung und den Fortschritt des Landesprivatrechts im deutschen Rechtsraum vor Erlangung der Reichs- und Rechtseinheit durch das zweite Deutsche Kaiserreich.

<sup>63</sup> aaO. S. 393, unter Verweisung auf Landrecht [von 1756] Teil IV Kap. I § 5 Nr. 5. – Der Gesetzgeber Kreittmayr hat das *Pactum tacitum* selbst kommentiert und die nicht ausdrückliche Willenserklärung näher charakterisiert: „Der Consens wird nicht allzeit ausdrücklich, sondern öfter auf stillschweigende Art im Werk selbst erklärt . . ., wozu jedoch solche *facta* erfordert werden, aus welchen man den Consens sicher schlüssen kan, z. E. da man im Würtshaus zecht, dann dadurch williget man *ipso facto* auch auf Bezahlung der Zech ein, ohngeacht man mit dem Wirth eben nicht ausdrücklich pactirt hat . . .“ (WIGULAEUS XAVERIUS ALOYSIUS FRHR. VON KREITTMAYR, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, IV. Theil, München 1765, IV. Teil, 1. Cap., § 5 Nr. 6; S. 1365). Kreittmayr vertrat übrigens die Auffassung, daß es zweifelhaft sei, ob aus bloßem Stillschweigen „ohne anderer Werkthätigkeit“ der Konsens angenommen werden könne. Für ihn hatte „der blosser Gedanken, welcher im Gemüth nur verschlossen bleibt“ nach dem Axiom „Intentio in mente retenta nil operatur“ zum mindesten „in Foro externo“, mithin im Rechtsbereich, keine Wirkung (aaO. IV. Teil, 1. Cap. § 5, Nr. 5).

## Die Inzestverbote des Konzils von Epaon

Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Eherechts

Von PAUL MIKAT

Überblicken wir die eherechtlichen Bestimmungen, die auf den abendländischen Konzilien vom 4. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts erlassen wurden, so kann von uns nicht übersehen werden, daß sich seit dem 2. Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Umschichtung der im Vordergrund des Interesses stehenden Materien vollzog. Galten vorher die kirchlichen Bemühungen vorrangig den Problemen, die aus dem Widerstreit der recht freizügigen Bestimmungen des römischen Ehescheidungsrechts (und mehr noch seiner Praxis) mit den strengen Forderungen der christlichen Ehemoral entstanden, so beherrschten seit diesem Zeitpunkt die Fragen nach Anerkennung, Durchsetzung und Ausdehnung der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft eindeutig das Feld der synodalen eherechtlichen Bemühungen. Das gilt in erster Linie für die gallischen Konzilien des 6. Jahrhunderts;<sup>1</sup> auf das Wirken dieser Synoden, das sich in den immer wieder aufgegriffenen und eingeschränkten Kanones über die Inzestverbindungen verfolgen läßt, ist es dann auch zurückzuführen, daß am Ende des 6. Jahrhunderts schließlich die wichtigsten Tatbestände in das fränkische Recht rezipiert wurden.<sup>2</sup>

Wenngleich bereits das erste fränkische Konzil, das Chlodwig 511 in Orleans kurz vor seinem Tode zusammengerufen hatte, in seinem c. 18 zwei Inzestverbote aufgestellt hatte (– einmal das Verbot, die Witwe des eigenen Bruders zu heiraten, zum anderen das Verbot, die Schwester der

<sup>1</sup> Die Konzilien werden zitiert nach den neuen Ausgaben in: Corpus Christianum, Series latina, Bd. 148: Concilia Galliae a. 314 – a. 506, hg. v. C. MUNIER, und Bd. 148 A: Concilia Galliae a. 511 – a. 695, hg. v. C. DE CLERQ, beide Turnholt 1963; diese Ausgaben weichen kaum von der Edition ab, die F. MAASSEN herausgegeben hat in: MGH, Legum Sectio III Concilia, tom: 1: Concilia aevi Merovingici, Hannoverae 1893 (unveränderter Nachdruck 1963).

<sup>2</sup> Vgl. Pactus Legis Salicae Tit. 13 § 11, eine Bestimmung, die erst der zwischen dem Konzil von Tour 567 und der Decretio Childeberti von 596 entstandenen sog. „Recensio Guntchramna“ angehört; s. die Ausgabe von K. A. ECKHARDT, Pactus Legis Salicae II 1, 65 Titelttext, Göttingen Berlin Frankfurt 1955 (= Germanenrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht II 1), S. 158, S. 94.

eigenen Ehefrau zu heiraten<sup>3</sup> –), so kann doch als der eigentliche Wendepunkt erst das im Jahre 517 in Epaon versammelte Konzil angesehen werden.<sup>4</sup> Im 30. Kanon der Bestimmungen des Konzils von Epaon werden nämlich außer den beiden Verboten des Konzils von Orleans sechs weitere Tatbestände aufgeführt und es wird ferner darauf hingewiesen, daß es darüber hinaus noch andere inzestuöse Tatbestände gebe, die aufzuzählen sich jedoch nicht schicke. Seit diesem Konzil findet sich eine Folge von Inzestbestimmungen in den fränkisch-gallischen Konzilien, die die in Epaon getroffenen Beschlüsse aufgreifen und fortführen. Es stellt sich die Frage, welche Gründe die in Epaon beratenden Bischöfe zu einer derartig breiten Darstellung der Inzestbestimmungen veranlaßt haben und aus welchen Quellen sie ihre Beschlüsse gespeist haben.

Die gallische Kirche konnte sich schon von ihren Anfängen her enger Beziehungen zur östlichen Christenheit rühmen. Wiewohl die Intensität dieser Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte geschwankt haben mag, so waren sie doch niemals gänzlich abgerissen.<sup>5</sup> Es liegt daher nahe, bei der Suche nach den Quellen des c. 30 von Epaon auch die östliche Kirchen- disziplin einzubeziehen. Dort finden sich in der Tat schon Zeugnisse aus dem 4. Jahrhundert, die sich eingehender, als es gleichzeitig im Westen der Fall war, mit den kirchlichen Inzestvorschriften befassen. Vor allem die sog. Kanonischen Briefe Basilius' des Großen, in denen dieser berühmte und einflußreiche Kirchenvater (– er war als Bischof von Caesarea zugleich Metropolit von Kappadokien und Exarch der politischen Diözese Pontus –) zumeist auf Anfragen von Bischöfen die in seinem Bereich gültige kirchliche Disziplin unter Berufung auf ältere Quellen mitteilte, enthalten zahlreiche Hinweise über die kirchlichen Inzestbestimmungen.<sup>6</sup> Daß diese

<sup>3</sup> C. 18: „Ne superstis frater torum defuncti fratris ascendat; ne sibi quisque amissae uxores sororem audeat sociare. Quod si fecerint, ecclesiastica districtione feriantur.“ (Bd. 148 A, S. 9 f.).

<sup>4</sup> Der in der Formulierung an c. 18 von Orleans 511 und c. 30 von Epaon 517 erinnernde c. 25 der sog. „Zweiten Synode des Heiligen Patrick“ gehört erst dem 7. Jahrhundert an; vgl. *Clavis Patrum Latinorum*, hg. v. E. DEKKERS, 2. verm. u. verb. Aufl., Steenbrugis 1961 (= *Sacris Erudiri III*), Nr. 1791, sowie L. BIELER in der Einleitung (S. 19) zu seiner Ausgabe: *The Irish Penitentals* (= *Scriptores Latini Hiberniae*, Bd. 5), Dublin 1963. – c. 25 lautet: „Audi decreta sinodi: Superstis frater thorum defuncti fratris non ascendat, Domino dicente: Erunt duo in carne una; ergo uxor fratris tui soror tua est.“ (Bieler, aaO. S. 194.)

<sup>5</sup> Vgl. F. HEILER, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus*, München 1941, S. 79; DERS., *Urkirche und Ostkirche*, München 1937, S. 129.

<sup>6</sup> Über die Abfassungszeit der einzelnen Schreiben vgl. P. P. JOANNOU, *Discipline générale antique*, Bd. 2, *Les Canons des Peres Grecs*, Grottaferrata 1963,

Briefe, darunter insbesondere der in den Kanonischen Sammlungen als c. 87 zitierte Brief an Diodor, Bischof von Tarsus, auf die Gestaltung des c. 30 von Epaon bestimmenden Einfluß ausgeübt hätten, diese Ansicht hat vor allem W. v. Hörmann verfochten.<sup>7</sup> Die Argumente, die, wie v. Hörmann selbst einräumt, nicht stringent sind, sollen jedoch in unserem Beitrag nicht geprüft werden; einige gelegentliche Hinweise mögen genügen, um unsere Ansicht darüber wenigstens anzudeuten. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist vielmehr darzulegen, daß c. 30 von Epaon sich auch aus der westlichen kirchlichen Tradition verstehen läßt; aus diesem Zusammenhang heraus wird dann auch Licht auf die Gründe fallen, die – wenn vielleicht auch nicht ausschließlich – die Aufnahme des Kanons in die Bestimmungen von Epaon veranlaßt haben.

Das Konzil von Epaon, das am 15. September 517 seine Beratungen abschloß, war die erste große Kirchenversammlung, die im Königreich Burgund nach dem Übertritt von Herrscher und Volk zum Katholizismus zusammentrat. Die Wendung vom Arianismus zur Orthodoxie, die unter dem 516 nach seinem Vater Gundobad an die Macht gelangten König Sigismund vollzogen wurde, war vor allem dem Einfluß des Bischofs und Metropoliten von Vienne, Alcimus Edicius Avitus (494–518) zu verdanken. Er hatte dann auch zusammen mit dem zweiten Metropolit in Burgund, dem Bischof Viventolus von Lyon, die Synode von Epaon einberufen,<sup>8</sup> und er prägte als ihr Präsident entscheidend ihre Beschlüsse; das war auch dem 50 Jahre später in Tour versammelten Konzil bewußt, das die Bestimmungen von Epaon als „a papa Auito uel reliquis episcopis“ beschlossen zitiert.<sup>9</sup>

Über die inzestuösen Verbindungen wurde in Epaon folgendes beschlossen:

Incestis coniunctionibus nihil prursus ueniae reseruamus, nisi cum adulterium separatione sanauerint.

S. 85–91 (= *Pontificia Commissione per la Redazione del Codice di Diritto Canonico Orientale*, Fonti, fasc. 9). Zur Stellung des Basilius als „prudens“ der Reichskirche und zu seinen Quellen, vgl. E. SCHWARTZ, *Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche*, in: *ZRG kan. Abt. 25* (1936), S. 20–27.

<sup>7</sup> W. v. HÖRMANN, *Quasi-affinität*, 2. Abt. 1. Hälfte, Innsbruck 1906, S. 242, 252 und dort Anm. 1, 329–333.

<sup>8</sup> Das Schreiben des Avitus (ohne genaues Datum) in Bd. 148 A, S. 22 f., das des Viventolus (vom 10. April 517) ebd. S. 23 f.

<sup>9</sup> Konzil von Tour (567) c. 21 (20), Zeile 345 (Bd. 148 A, S. 187), und c. 22 (21), Zeile 415 (Anm. 19).

Incestus uero nec ullo coniugii nomine praeualendos praeter illos, quos uel nominare funestum est, hos esse censemus:

si quis relictam fratris, que paene prius soror exteterat, carnali coniunctione uiolauerit;

si quis frater germanam uxoris suae accipiat;

si quis nouercam duxerit;

si quis consubrinae subrinaeque se societ.

Quod ut a presenti tempore prohebemus, ita ea, quae sunt antierius instituta, non soluemus:

si quis relictæ auunculi misceatur aut patruī uel priuignae concubito polluatur.

Sane quibus coniunctio inlicita interdicitur, habebunt ineundi melioris coniugii libertatem.

Anhand dieser Aufteilung nach Sätzen läßt sich der Aufbau der Bestimmungen unschwer ablesen. Eingangs stellen die Bischöfe fest, daß sie von nun an Buße für Inzestverbindungen nur dann gewähren werden, wenn die Betroffenen ihr unzüchtiges Verhältnis durch eine Trennung bereinigt haben. Der Kanon endet mit der Klarstellung, daß diejenigen, die wegen eines Inzestverbotes ihre Ehe aufgelöst haben, nicht gehindert sind, anderweitig zu heiraten. Aus dieser Schlußvorschrift und der Einleitung des zweiten Satzes ergibt sich, daß Verbindungen, die unter Mißachtung der Inzestverbote eingegangen werden, von Anfang an nicht als Ehen anzusehen sind; man kann daher, wenn auch der Begriff nicht zeitentsprechend ist, von „nichtigen Ehen“ sprechen.<sup>10</sup> Zwischen die Anfangs- und Schlußbestimmungen ist die Aufzählung der Tatbestände eingeschoben, die von den Bischöfen als inzestuöse Verbindungen gewertet werden; wie der Hinweis auf die Inzestfälle, die man besser nicht ausspricht, zeigt, darf der folgende Katalog nicht als eine abschließende Aufzählung verstanden werden.

In der oben wiedergegebenen Form entspricht c. 30 von Epaon den modernen kritischen Editionen von Maassen und von de Clerq.<sup>11</sup> Bei der

<sup>10</sup> Ob man die scharfe Unterscheidung zwischen Eheverboten, die nicht die Gültigkeit der im Widerspruch zu ihnen geschlossenen Ehen berühren, und Ehehindernissen, die eine gültige Verbindung nicht eintreten lassen, auch noch für das 6. Jahrhundert angesichts der oben im Text wiedergegebenen Formulierungen aufrechterhalten kann, ist zweifelhaft; vgl. jedoch J. GAUDEMET, *L'Eglise dans l'Empire Romain (IVe – Ve siècle)*, Paris 1958, S. 524 (= *Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident*, Bd. 3).

<sup>11</sup> S. Anm. 1.

Interpretation dieses Textes muß man sich jedoch dessen bewußt bleiben, daß die Einfügung der Satzzeichen editorische Zutat sind. Vergleicht man etwa die ältere Ausgabe von Peiper<sup>12</sup> und die Wiedergabe dieser Bestimmung in den Sammlungen von Bruns und von Mansi<sup>13</sup>, so zeigt sich, daß die oben dargestellte Zuordnung des dritten Satzes zu den danach genannten Eheverboten den älteren Ansichten über den Sinn des c. 30 widerspricht. Während Peiper sich bereits dadurch von den älteren Ausgaben unterscheidet, daß er den „Quod“-Satz durch Einfügung je eines Semikolons nach „se societ“ und nach „non soluemus“ dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Satzteil gleichgeordnet und sich auf diese Weise einer Stellungnahme zu der Sinnbeziehung des Satzes enthält, geht aus der Interpunktion bei Bruns und bei Mansi eindeutig die Ansicht dieser Gelehrten hervor, daß sich der „Quod“-Satz nur auf den unmittelbar vor ihm stehenden Satzteil, d. h. insbesondere auf das Eheverbot unter Geschwisterenkeln bezieht.<sup>14</sup> Für welche Auffassung man sich entscheidet, hat erhebliche Konsequenzen für die Deutung und Einordnung des c. 30 in die Geschichte der Inzestverbote.

Folgt man der älteren Auffassung, so ergibt sich als Sinn des c. 30 von Epaon, daß die Bischöfe eine Toleranzklausel für bereits bestehende inzestuöse Verbindungen, vor allem wohl für Ehen zwischen Geschwisterenkeln geschaffen haben. Naheliegender ist diese Auffassung, weil sich in der Tat weder in kirchlichen noch in weltlichen Gesetzen die Eheverbote bis auf den 6. Grad römischer Zählweise erstrecken. Wie c. 11 (10) des Konzils von Orleans 538 zeigt, ist eine derartige Toleranzklausel der kirchlichen Praxis nicht gänzlich fremd.<sup>15</sup> Es scheint, daß schon der Autor einer Sammlung von 25 Kanones verschiedener Herkunft, die handschriftlich als „Sententiae quae in veteribus exemplaribus conciliorum non haben-

<sup>12</sup> R. PEIPER, *Alcimi Edicii Auiti Viennensis episcopi opera quae supersunt*, in: *MGH, Auct. Ant.*, Bd. VI 2, Berlin 1893 (2. unver. Aufl. Berlin 1961), S. 172.

<sup>13</sup> H. TH. BRUNS, *Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII*, Berolini 1839, 2. Bd., S. 171; J. D. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 8, Neudruck Graz 1962, Sp. 562.

<sup>14</sup> Mansi, aaO.: „Si quis . . . se societ: quod . . . non solvimus. Si quis relictæ . . .“; ebenso bei Bruns, aaO.

<sup>15</sup> C. 11 (10): „De incestis coniunctionibus ita quae sunt statuta seruentur, ut his, qui aut modo ad baptismum ueniunt aut quibus patrum statuta sacerdotali praedicatione in notitiam antea non uenerunt, ita pro nouitate conuersationis hac fidei suae credidimus consolendum, ut contracta hucusque huiusmodi coniugia non soluantur, sed in futurum, quod de incestis coniunctionibus in anterioribus canonibus interdictum est, obseruetur, id est . . .“ (Bd. 148 A, S. 118)

tur“ überliefert ist, den c. 30 von Epaon in diesem Sinn aufgefaßt hat. In diesem Sinn hat auch der Redaktor der um 633 in Spanien entstandenen *Collectio Hispana*, der die *Sententiae* den Bestimmungen des bedeutenden Konzils von Agde, das 506 kurz vor dem Zusammenbruch des westgotischen Reichs von Toulouse unter Caesarius von Arles zusammengetreten war, anfügte, c. 30 von Epaon als c. 61 des Konzils von Agde, wiedergegeben.<sup>16</sup> Und diese Deutung haben schließlich neben anderen noch Loening, Hefele und sein Bearbeiter Lerclercq ihren Interpretationen und Anmerkungen zu c. 30 von Epaon zugrundegelegt.<sup>17</sup>

Entsprechend der Auffassung der neueren Editoren hat man hingegen in c. 30 drei Gruppen von Verboten zu unterscheiden, nämlich zunächst die Gruppe der unausgesprochenen Verbote, dann fünf Tatbestände (bis einschließlich der *sobrina*) und schließlich die drei zuletzt genannten Fälle (die Witwen der Brüder von Mutter und Vater und die Stieftochter). Der „Quod“-Satz ist dann nur eine ausdrückliche Bestätigung früher ergangener Inzestverbote, die anschließend wiederholt werden. Zu beachten bleibt dabei jedoch, daß damit keineswegs die erste verschwiegene Gruppe von Eheverboten doch noch nachträglich ausgefüllt worden ist; denn es fehlen – abgesehen von den sonst bisweilen ausdrücklich genannten Verboten hinsichtlich der Verwandten – insbesondere die auch bei Basilius erwähnten Verbote der Heirat der Schwiegermutter und der Schwiegertochter.<sup>18</sup> Für diese Sinndeutung des c. 30 spricht vor allem, daß die früheste Wiedergabe dieses Kanons ihn ebenfalls so verstanden hat. In c. 22 (21) des Konzils von Tour 567, der eine Zusammenstellung der grundlegenden Bestimmungen des weltlichen und kirchlichen Rechts zur Frage der Inzestschranken enthält, wird u. a. auch c. 30 von Epaon zitiert, jedoch an der für das Verständnis wichtigen Stelle leicht verändert. Am Ende des zweiten

<sup>16</sup> Zu den *Sententiae* vgl. F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters*, 1. [einziger] Bd., Graz 1870, Nr. 180, S. 202 ff., sowie C. MUNIER, aaO. Bd. 148, S. 189. C. 30 von Epaon lautet in der Fassung der *Sententiae* (= c. 14 der *Sententiae*, bzw. c. 61 von Agde) an der hier interessierenden Stelle: „... si quis ... se societ (quod ut ... non soluimus); si quis relictæ ...“ (Bd. 148, S. 227)

<sup>17</sup> E. LOENING, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, Bd. 2, Straßburg 1878, S. 548; K. J. HEFELE, *Conciliengeschichte*, Bd. 2, 2. verb. Auflage, Freiburg 1875, S. 685; DERS., *Histoire des conciles*, nouv. trad. franc. corr. et augm. p. H. Lerclercq, Bd. II 2, Paris 1908, S. 1041.

<sup>18</sup> Vgl. c. 87 (Am. 29) hinsichtlich der Schwiegermutter, sowie c. 76, der für die Verbindung mit der Schwiegertochter eine zwölfjährige Bußzeit vorschreibt; vgl. auch Anm. 31.

Satzes ist nämlich nach „se societ“ die Strafandrohung eingefügt, daß solche von der Kirche abgesondert werden sollen; erst dann schließt sich der ebenfalls leicht abgewandelte „Quod“-Satz an.<sup>19</sup> Daß der Einschub gerade an dieser Stelle vorgenommen wurde, zeigt, daß die Autoren des c. 22 (21) von Tour an dieser Stelle einen Sinnabschnitt bemerkten; sie hielten demnach den folgenden Satz für eine Bestärkung und Wiederholung von bereits früher ausgesprochenen Verboten.

Für die Erklärung von c. 30 von Epaon freilich bedeutet das, daß man annehmen muß, die Bischöfe seien sich entweder nicht bewußt gewesen, mit diesem Kanon das Heiratsverbot vom 4. Grad auf den 6. Grad erweitert zu haben, oder sie hätten bewußt diese Erweiterung verschleiern wollen; denn wenn man die oben wiedergegebene Gliederung des Kanons übernimmt, darf man wohl behaupten, daß sich die Erweiterung „subrinaeque“ sehr unauffällig und fast wie selbstverständlich eingesetzt ausnimmt, ganz anders etwa als das angeklebt wirkende „patruī“ im dritten Satz. Gegen eine gewollte Erweiterung der Inzestverbote spricht vor allem, daß kein Grund ersichtlich ist, der die Bischöfe veranlaßt haben könnte, ihre ohnehin nicht leichte Aufgabe durch eine willkürliche Erweiterung der verbotenen Grade zusätzlich zu erschweren. Gegen die Annahme einer verschleierten Einführung der Erweiterung spricht zudem, daß man den Bischöfen eine recht zwiespältige Argumentationsweise vorwerfen müßte, da sie doch bei einem in der kirchlichen Tradition völlig unbezweifelten Verbot eine eigene Begründung nicht gescheut haben. Auch die im „Quod“-Satz getroffene Unterscheidung zwischen den jetzt erlassenen und früheren Verboten hilft hier nicht weiter. Die Fassung des „Quod“-Satzes zeigt, daß er sich nicht nur auf das Verbot bezüglich der „sobrina“ beziehen kann, sondern mehrere Tatbestände meint (*ea, quae sunt instituta*). Alle Tatbestände des zweiten Satzes kann er aber auch nicht meinen, weil, wie sich unten zeigen wird, zumindest die beiden an erster und zweiter Stelle genannten Verbote schon vor dem Konzil gehandhabt wurden. Aber auch hinsichtlich der im dritten Satz genannten Verbote zeigt sich, daß sie ebensowenig wie die im zweiten Satz genannten in Burgund bereits früher bekanntgemacht worden waren. Man wird also den „Quod“-Satz dahin auffassen müssen, daß die Bischöfe hinfort auf die

<sup>19</sup> C. 22 (21): „... In Epaunenses canones a papa Auito uel reliquis episcopis constitutum est: ... si quis consubrine subrineque se societ, ab ecclesia segregetur; et sicut a presente tempore prohibemus, ita ea, que sunt antierius instituta, non soluimus: ne quis relictæ ...“ (Bd. 148 A, S. 190, Zeile 415 ff.)

Beachtung der im zweiten Satz genannten Verbote besonderes Augenmerk haben lenken wollen, ohne damit jedoch die anderen kirchlichen Verbote anzutasten. Jedenfalls gibt der „Quod“-Satz keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Bischöfe eine bewußte Erweiterung der bestehenden Eheverbote vorgenommen hätten; es bleibt daher nur die Möglichkeit, eine unbewußte Erweiterung anzunehmen, wenn man in c. 30 von Epaon tatsächlich eine Erweiterung anerkennt.<sup>20</sup> Bevor jedoch zu dieser Frage Stellung genommen werden kann, ist es zweckmäßig, die Quellenlage hinsichtlich der übrigen im zweiten Satz genannten Eheverbote darzulegen.

An der Spitze steht in c. 30 von Epaon das bereits in c. 11 von Orleans 511 in gleichem Umfang ausgesprochene Verbot der Heirat der Schwägerin. Da die kirchlichen und weltlichen Bestimmungen für dieses familienrechtliche Verhältnis keinen unserem Begriff entsprechenden Terminus verwenden,<sup>21</sup> handeln die Kanones immer getrennt, wenn auch zumeist unmittelbar nacheinander, von dem Verbot, die Witwe des Bruders, und von dem Verbot, die Schwester der verstorbenen Ehefrau zu heiraten. So gleichartig anscheinend die Schwierigkeiten in der praktischen Durchsetzung beider Verbote waren (beide werden fortgesetzt wiederholt), so unterschiedlich war die Lage hinsichtlich ihrer kirchlichen Begründbarkeit.

Gegen die Heirat der Witwe des Bruders bot bereits das Alte Testament eindeutige Verbotsvorschriften.<sup>22</sup> Die einzige im Judentum zulässige Ausnahme im Falle der Leviratsehe hatte in der christlichen Tradition keine Fortsetzung gefunden; zudem war der strenge Ausnahmecharakter und somit die Gültigkeit des bezeichneten Verbotes den Christen durch die Berichte der Evangelien über Johannes den Täufer bewußt, der wegen seines Eintretens für die Beachtung dieses Verbotes hingerichtet worden war.<sup>23</sup> Diese Argumente werden auch in c. 12 der sog. „Dekretale an die Bischöfe Galliens“ verwendet, worauf weiter unten nochmals einzugehen

<sup>20</sup> Das Gegenteil hat bisher wohl nur J. FLEURY, *Recherches historiques sur les empêchements de parenté dans le mariage canonique des origines aux fausses décrétales*, Paris 1933, S. 88–90 behauptet; vgl. Text bei Anm. 69.

<sup>21</sup> Die Ausdrücke „levir“ (Mannesbruder, Schwager), „glos“ (Manneschwester, später auch Frau des Bruders) und „ianitricas“ (die Frauen von Brüdern) kommen außerhalb von Dig. 38, 10, 4, 6 kaum vor; vgl. jedoch Georges, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, 11. Aufl., Hannover 1962, jeweils zum Wort.

<sup>22</sup> Lev. 18, 16; 20, 21.

<sup>23</sup> Zur Leviratsehe s. Deut. 25, 5 ff.; zu Johannes dem Täufer s. Matthaeus 14, 3 ff., Markus 6, 27 ff., Lukas 3, 19 f.

ist.<sup>24</sup> Diese Dekretale stellt die Antwort einer römischen Synode, die wohl noch unter Papst Damasus (366–384) stattgefunden hat, auf Anfragen gallischer Bischöfe dar.<sup>25</sup> Noch früher schon hatte das Konzil von Neocaesarea (zwischen 314 und 319) in c. 2 die Heirat der Witwe des Bruders verboten und mit der Exkommunikation bis zur drohenden Todesgefahr geahndet.<sup>26</sup> Eine Bemerkung in einem Schreiben des Bischofs Victorius von Grenoble an Avitus von Vienne, auf das ebenfalls zurückzukommen ist, zeigt zudem, daß zur Zeit des Konzils von Epaon in Gallien und insbesondere bei den burgundischen Bischöfen keine Zweifel an der Gültigkeit des Verbotes bestanden.<sup>27</sup> Auf dem Hintergrund solcher Tradition erscheint es merkwürdig, daß in c. 30 von Epaon ausschließlich dieses Verbot besonders begründet ist und nur in diesem Zusammenhang von „schänden“ gesprochen wird, während die übrigen Verbote im zweiten Satz mit moralisch recht farblosen Bezeichnungen umschrieben werden. Das läßt darauf schließen, daß den Bischöfen daran gelegen war, gerade dieses Eheverbot besonders zu betonen. Was sie zu diesem Vorgehen veranlaßt haben kann, wird jedoch erst deutlich, wenn auch das zweite Eheverbot in Betracht gezogen wird.

Dieses Verbot, die Schwester der verstorbenen Ehefrau zu heiraten, war erheblich schwerer zu begründen. Es fehlte nämlich eine so klare biblische Grundlage wie im vorgenannten Fall, da die einzige Stelle, die von der Frauenschwester spricht, das Heiratsverbot dem Wortlaut nach nur für die Lebenszeit der Ehefrau ausspricht;<sup>28</sup> nach der Lehre der Kirche

<sup>24</sup> Vgl. Anm. 33.

<sup>25</sup> *Clavis patrum latinorum*, aaO. Nr. 1632; vgl. E. SCHWARTZ, aaO. S. 63 Anm. 2.

<sup>26</sup> C. 2: „Mulier, si duobus fratribus nupta fuerit, abiciatur usque ad mortem. Veruntamen erga exitum propter misericordiam, si promissum erit, quod facta incolumis huius coniunctionis vincula dissolvat, poenitentiam consequatur. Quod si defecerit mulier in talibus nuptiis constituta vel etiam vir, poenitentia erit in vita remanenti difficilis.“ So nach der um 500 entstandenen Übersetzung des Dionysius Exiguus nach der Ausgabe von A. STREWE, *Die Canonessammlung des Dionysius in der ersten Redaktion*, Berlin 1931, parallel zum griechischen Text bei P. P. JOANNOU, aaO. Bd. I 2: *Les Canons des Synodes Particuliers*, Grottaferrata 1962, S. 76. Die Kanones der griechischen großen Konzilien des 4. Jahrhunderts waren jedoch schon vor der Übersetzung durch Dionysius Exiguus im Westen in den lateinischen Kanonessammlungen bekannt; vgl. dazu vor allem SCHWARTZ, aaO. passim.

<sup>27</sup> Vgl. unten Anm. 39, letzter Satz des Zitats. Der Zusammenhang ergibt, daß dem Schreiber eine Heirat der Frau des Bruders als fester Punkt für den Vergleich mit der Heirat der Schwester der Frau dient.

<sup>28</sup> Lev 18, 18.

galt dieses Verbot jedoch auch für die Zeit nach dem Tode der zuerst geheirateten Schwester. Lebhaft werden uns die aus dieser Lage entspringenden Schwierigkeiten in dem Brief des Basilius an Diodor vor Augen geführt; denn darin mußte Basilius das kirchliche Verbot gegen einen Angriff verteidigen, der sich auf diese Bibelstelle berief. Das entscheidende Gegenargument, das Basilius anhand von Gen. 2, 24 und dem dort gebrauchten Begriff der „una caro“ bildete, besagte, daß Mann und Frau durch die Ehe ein Fleisch geworden seien, und daß daher die Schwester der Ehefrau ebenso zur Verwandtschaft des Mannes gehöre wie ihre Mutter oder ihre Tochter.<sup>29</sup> Ebenso bedeutsam wie diese Begründung erscheint uns jedoch der Hinweis zu Anfang des Briefes, daß dieses Verbot eine alte kirchliche Gewohnheit, die Gesetzeskraft habe, wiedergebe;<sup>30</sup> ein Zeugnis für diese alte Gewohnheit liefert Basilius selbst, da sein c. 78 einen Kanon eines Konzils von Antiochien von 324 wiedergibt, worin für derartige Ehen eine siebenjährige Bußzeit festgesetzt worden war.<sup>31</sup>

In der westlichen Kirche läßt sich diese Tradition noch weiter zurückverfolgen; denn bereits c. 61 des Konzils von Elvira (zwischen 300 und 309) setzte für solche Heiraten als Buße eine fünfjährige Enthaltung von der Kommunion fest.<sup>32</sup> Nur wenig jünger als die von Basilius gegebene

<sup>29</sup> Die Stelle lautet nach der Übersetzung von A. STEGMANN, *Des Heiligen Kirchenlehrers Basilius des Grossen ... ausgewählte Briefe*, München 1925 (= *Bibl. der Kirchenväter* Bd. 46), S. 180: „Ich behaupte jedoch, daß auch dieser Punkt nicht mit Stillschweigen übergangen ist, daß vielmehr der Gesetzgeber ihn sogar sehr streng verboten hat. Denn die Stelle: ‚Du sollst zu keinem Verwandten hingehen, um seine Scham zu entblößen‘ (Lev. 18, 6), schließt auch diese Art von Verwandtschaft in sich. Was ist denn wohl mit einem Manne näher verwandt als seine eigene Frau, bzw. sein eigenes Fleisch? Denn sie sind nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Demnach geht durch die Frau die Schwester in die Verwandtschaft des Mannes über. Wie er nun seine Schwiegermutter nicht nehmen wird, noch die Tochter seiner Frau, weil er weder seine Mutter noch seine eigene Tochter nehmen wird, ebenso wird er auch die Schwester der Gattin nicht nehmen, weil er auch seine eigene Schwester nicht nimmt. Und umgekehrt wird es auch der Gattin nicht erlaubt sein, mit den Verwandten ihres Mannes zusammenzuwohnen; denn für beide Teile sind die rechtlichen Normen der Verwandtschaft dieselben.“

<sup>30</sup> AaO. S. 177: „Erstens können wir, was doch in solchen Fragen das Wichtigste ist, die bei uns maßgebliche Sitte entgegenhalten, die Gesetzeskraft hat, weil wir die Normen von heiligen Männern übernommen haben.“

<sup>31</sup> Vgl. P. P. JOANNOU, *aaO.* S. 86 f.; auch die cc. 76 (Anm. 18) und 79 (Anm. 51) entstammen dieser Quelle.

<sup>32</sup> C. 61: „Si quis post obitum uxoris suae sororem eius duxerit, et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstinere, nisi forte dari pacem velocius necessitas coegit infirmitatis.“ (Mansi, Bd. 2, Sp. 15)

Begründung ist eine westliche Begründung dieses Verbotes, nämlich in der genannten römischen Dekretale. In c. 12 wird anschließend an die Darlegung über den Ausnahmecharakter der Leviratsehe gesagt, diese Ausnahme sei den Männern ihrer Zeugungsfähigkeit wegen gestattet worden, für die Frauen sei das Gegenteil ausdrücklich ausgesprochen; und überrascht liest man dann den Beleg: „Denn das Gesetz sagt: Verflucht, wer mit seiner Frau Schwester schläft.“<sup>33</sup> Die vom Herausgeber der Dekretale angegebene Fundstelle Lev. 18, 18 trifft jedoch, wie schon Basilius festgestellt hat, nicht zu; auch die in Deut. 27, 20 ff. enthaltenden Verfluchungen, denen das Zitat äußerlich angepaßt ist, enthalten ebenfalls keinen entsprechenden Satz. Eine inhaltliche mit diesem Zitat sehr eng zusammenhängende Stelle findet sich jedoch in der wohl in Oberitalien ebenfalls gegen Ende des 4. Jahrhunderts entstandenen sog. *Lex Dei*; Titel 6, Artikel 7, 7 lautet: „Verflucht, wer zusammenliegt mit der Schwester seiner Frau: und das ganze Volk sagt: so geschehe es, so geschehe es.“<sup>34</sup> Diese Ähnlichkeit berechtigt wohl zu der Vermutung, daß dem Autor der Dekretale an die Bischöfe Galliens und dem Kompilator der *Lex Dei* dieselbe bisher nicht identifizierte Septuaginta-Version vorgelegen hat.<sup>35</sup>

Für c. 30 von Epaon ergibt sich aus diesem Sachverhalt, daß angesichts der Bestimmung von Elvira und der eindeutigen Aussage der römischen Dekretale keine Zweifel an der Gültigkeit auch dieses Eheverbotes be-

<sup>33</sup> C. 12: „De eo, qui sororem uxoris suae duxerit uxorem, in lege veteris testamenti scriptum est, ad suscitandum semen defuncti fratris oportere ducere uxorem, ita tamen, si liberos ex eadem minime reliquisset. Inde est enim quod Joannes Baptista contradixit Herodi, quoniam non licebat ei accipere uxorem, quia de fratre reliquerat filios. Tamen propter virilem generationem legis constitutio imperabat hoc fieri a viro: de feninis nusquam est lectum, sed forte praesumptum; nam lex dicit: Maledictus qui cum uxoris suae sorore dormierit.“ (Migne, *Patrologia latina*, Bd. 13, Sp. 1189, als Ep. 10 des Papstes Siricius). Im weiteren Text der Stelle wird dargelegt, daß das Beispiel des Patriarchen Jakob, der gleichzeitig mit zwei Schwestern verheiratet war (s. Gen. 29, 15–30), jetzt nicht mehr gelte.

<sup>34</sup> *Lex Dei sive Mosaicarum et Romanarum legum collatio*, Tit. 6 (De incestis nuptiis), Art. 7, 1: „Idem dicitur in eos, qui incestas nuptias contraxerunt. Maledicti tamen sunt omnes incesti per legem, cum adhuc rudibus populis ex diuino nutu condita isdem adstipulantibus sanciretur. Et utique maledicti puniti sunt, quos diuina et humana sententia consona uoce damnauit. Lex diuina sic dicit: ... (7) Maledictus qui concubuerit cum sorore uxoris suae: et dicit omnis populus: fiat, fiat ...“ (In: *Fontes Iuris Romani Antejustiniani*, hg. v. S. RICCOBONO u. a., 2. verm. u. verb. Aufl., 2. Teil, Florentiae 1964, S. 561.)

<sup>35</sup> Zur *Lex Dei* vgl. *Clavis patrum latinorum*, Nr. 168; ferner A. M. STICKLER, *Art. „Lex Dei“*, in *LThK* Bd. 6, 2. Aufl., 1961, Sp. 998.

stehen konnten. Zwei Fälle, die wohl vor und unmittelbar nach dem Konzil von Epaon im burgundischen Reich behandelt wurden, bestätigen dies. Der spätere Fall, über den wir vor allem aus den Beschlüssen einer nach dem Tod des Avitus in Lyon zwischen 518 und 523 abgehaltenen Synode und aus der Vita des Apollinaris, des Bruders des Avitus, unterrichtet sind, führte zu einer ernsten Krise zwischen dem König und dem Landesepiskopat;<sup>36</sup> die Bischöfe bestanden in Lyon nämlich auf ihrem Urteil, mit dem sie auf einer früheren Synode den Chef des königlichen Fiskus, Stephanus, exkommuniziert hatten, weil er als Witwer seine Schwägerin Palladia geheiratet hatte.<sup>37</sup> Der frühere Fall, der Gegenstand eines Briefwechsels zwischen Bischof Victorius von Grenoble und Avitus von Vienne war, ist nicht ohne gewisse tragikomische Aspekte.<sup>38</sup> Victorius berichtete zunächst

<sup>36</sup> Diese Synode, die nach dem Tod des Avitus (5. Febr. 518) und vor dem Einfall der Ostgoten nach Burgund (523) stattgefunden haben muß, bezieht sich eingangs auf eine frühere Synode, von der wir sonst nichts kennen, außer daß, wie die Vita S. Apollinaris berichtet, Avitus noch daran teilgenommen haben soll; vermutlich hat die zweite Synode, um die es sich hier handelt, nicht erst viele Jahre nach der ersten stattgefunden. Vgl. im übrigen die Einleitungen zur zweiten Synode in den Ausgaben von F. MAASSEN, aaO. S. 31 f., von DE CLERCQ, aaO. S. 38, sowie die Teile II-IV der Vita beati Aviti in der Ausgabe v. R. PEPPER, aaO. S. 178-180; diese Teile sind aus der Vita S. Apollinaris übernommen, vgl. Anm. aaO. S. 177.

<sup>37</sup> Die Einleitung der zweiten Synode in der Stephansache lautet: „In nomine Trinitatis congregati iterato in unum in causa Stephani incesti crimine polluti adque in Leudunensi urbe degentes decreuimus, ut hoc factum nostrum quod in damnatione eius uel illius, quam sibi inlicito sociauit, uno consensu suscipimus, inuolabileter seruauimus. Quod non solum de praefati eisdem personis placuit custodiri, sed in omnibus, qui quolibet loco uel tempore in hac fuerint peruersitate detecti.“ (Bd. 148 A, S. 39.) Nach den Kanones, die im weiteren das künftige Vorgehen der Bischöfe regeln, folgen die Unterschriften von 11 Bischöfen, an erster Stelle der bereits erwähnte Metropolit von Lyon, Viuentiolus, an zweiter Stelle der Nachfolger des Avitus als Metropolit von Vienne, Iulianus; schließlich findet sich außerhalb der Kanones ein Dekret, das den Beschuldigten erlaubt, bis zum allgemeinen Fürbittgebet nach dem Evangelium, also während des Wortgottesdienstes, anwesend zu sein: „Domni quoque gloriosissimi regis sententia secuti id temperamenti praestitemus, ut Stephano praedicto uel Palladiae usque ad orationem plebis, quae post euangelia legitur, orandi in locis sanctis spatium praestamus.“ (Bd. 148 A, S. 41.) Dieses Dekret ist nur von 9 Bischöfen unterschrieben, an erster Stelle von Iulianus, die Unterschrift des Lyoner Metropoliten fehlt; es läßt sich als Grund nur vermuten, daß dieser mit der Milderung der öffentlichen Buße, die in dem Dekret ausgesprochen wurde, nicht einverstanden war.

<sup>38</sup> Die Datierung des Briefwechsels ist unsicher; nach der Ausgabe von R. PEPPER, aaO. S. 48-50, handelt es sich um die Episteln 16 (Victorius an Avitus) sowie 17 und 18 (Avitus an Victorius) in der Briefsammlung des Avitus.

seinem Metropoliten von der Entdeckung, daß in seiner Stadt ein Bürger bereits seit vielen Jahren in verbotener Ehe mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau lebe, und erbat sich Bescheid, welche Buße er in diesem Falle verhängen solle.<sup>39</sup> Avitus gab in seiner Antwort keine Begründung für dieses Eheverbot, sondern stellte nur fest, jeder Laie könne einsehen, daß eine Heirat in der nächsten Schwägerschaft nicht ohne großen Makel sein könne; aber er verlangte nicht die dauernde Exkommunikation, sondern erklärte eine zeitweilige Trennung von der Kirche im allgemeinen für ausreichend. Im vorliegenden Fall wollte er sogar von einer Bußzeit ganz absehen, wenn die Ehe getrennt würde, weil der Betroffene sein Verbrechen schon lange Zeit mit sich herumgeschleppt habe.<sup>40</sup> Aus einem zweiten Brief des Avitus geht hervor, daß Vincomalus – so der Name des Bürgers – die Trennung der Ehe ablehnte, von Victorius deswegen exkommuniziert wurde und sich daraufhin selbst zu Avitus begab. Über die Unterredung mit Vincomalus, der in sehr schlechtem Licht erscheint, berichtet Avitus, daß er die Forderung nach der Trennung der Ehe zunächst mehr ermahrend als vorwurfsvoll wiederholt habe, jedoch sein Vorgehen geändert habe, als ihm Vincomalus mit dem Einwand der dreißigjährigen Verjährung gekommen sei; daraufhin habe er nämlich dem Alten vorgehalten, er müsse seinen verbrecherischen Umgang nach so langer Zeit schon deshalb zurückdämmen, weil ja auch bei einer erlaubten Ehe sein hohes Alter ihn dazu gezwungen hätte. Vincomalus war durch diesen Vorhalt so verwirrt, daß er unter Stöhnen Gehorsam versprach, womit ihn Avitus jedoch an seinen Bischof verwies.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Aus Ep. 16: „Quidam enim civium, ut nunc delatum est, ante quamplures annos sororem defunctae coniugis sibi in matrimonium sociavit. Quod ergo nunc multorum praesentia auditus accusator tanti criminis non occulta susuratione a sociis facti disseruit qualitatem, sed ipso coram, qui peregit ista, proposuit quique eodem quo illicita praesumpsit ausu, [kleine Lücke im Text] vobis dispensantibus miserabilis prope modum, non negavit. Proinde qua sit abstinendus condicione, praecipite: sive ut pariter lugeant, vel si est indicenda sequestratio, vel qui modus paenitentiae, edocete. Nam non est, ut puto, minus in coniugium germanam coniugis quam uxorem fratris adsciri . . .“ (aaO. S. 48.)

<sup>40</sup> Aus Ep. 17: „ . . . Quis enim vel laicus non advertat non sine grandi macula fieri de affinitatis propinquitae coniugium? . . . Oportet ergo hominem maritum duarum scilicet germanarum non inrevocabili anathemate percuti, sed propositis observationibus interim ab ecclesia sequestrari. Et quia indicatis laboriosum ipsum ante multos iam annos illicitam secundae uxoris copulam fuisse sortitum, sufficiat impune baiulatum longo tempore crimen incesti . . .“ (aaO. S. 49)

<sup>41</sup> Aus Ep. 18: „ . . . Nam cum adhortatorie plus quam aspere pro incestus facinore culparetur, severitatem nostram sola praescriptione tarditatis accusans,

Die zwei Schreiben des Avitus und die in c. 30 von Epaon eingefügte Begründung für das Eheverbot mit der Witwe des Bruders nimmt v. Hörmann vor allem als Beweis für seine These von der Beeinflussung des Avitus durch die Briefe des Basilius.<sup>45</sup> Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß das von Basilius entwickelte Argument der „una caro“, das man als hinter der Formulierung der eingefügten Begründung stehend unter Umständen anerkennen könnte,<sup>46</sup> von Avitus jedenfalls gerade nicht in dem von Basilius entwickelten Sinn verwendet wurde, sondern in dem von der kirchlichen Tradition her weniger problematischen Fall. Eine bewußte Umkehrung des Argumentes ist aber angesichts der Avitus ja bekannten Schwierigkeit der praktischen Durchsetzung des zweiten Eheverbotes nicht sehr wahrscheinlich. Auch aus der Bußanordnung bei Basilius läßt sich nichts für eine Kenntnis des Avitus von diesen Bestimmungen entnehmen, da bereits das Konzil von Elvira eine erheblich mildere Bußbestimmung erlassen hatte. Nimmt man noch hinzu, daß im Westen dieses Eheverbot bezüglich der Frauenschwester unzweifelhaft als gültig angesehen wurde, so ergibt sich jedenfalls, daß die These v. Hörmanns nicht erforderlich ist, um c. 30 von Epaon in die kirchliche Tradition einzu-reihen.

Einen hinreichenden Grund für die Einfügung der Begründung in c. 30 von Epaon können wir jedoch aus der damals in Burgund gegebenen Rechtslage erschließen. Die Lex Romana Burgundionum enthält nämlich

sero non licitae coniugationis tricennale consortium damnasse causatus est. Ad hunc locum cessi fateor imputando, quod scilicet sua dilectione sententiam differentes maluissimus, correctionem viri conpunctioni ipsius voluntatique servare; ac perinde iustum esse, ut post spatia tot annorum vel criminalia restringeret, qui refrenare iam longaevitatis accessu etiam legitima debuisset. Ad haec, ut sentire me credidi non conpunctus sed confusus ingemuit, promittere aliquantisper adgressus mulierem cohabitationis indignae ab accessu aspectuque suo protinus coerendam. Suasi respondens, ut vobis ista promitteret et facti paenitentis ab eo se solvi, quo ligatus fuerat, postularet. . .“ (aaO. S. 49 f.)

<sup>45</sup> AaO., insbes. S. 330 Anm. 1, S. 331 Anm. 3. – Hinsichtlich der Bußzeit für eine solche Ehe ist wohl vor allem zu bedenken, daß nur c. 2 von Neocaesarea, der längst in der lateinischen Kirche bekannt war, die lebenslängliche Bußzeit vorgesehen hat; darauf scheint sich Avitus in Ep. 17 (vgl. Anm. 40: „inrevocabili anathemate“) bezogen zu haben.

<sup>46</sup> So faßt es etwa c. 25 der sog. 2. Synode des Hl. Patrick auf (vgl. Anm. 4). Für das spätere 6. Jahrhundert und die Bußbücherliteratur (insbesondere seit dem Wirken des im Bereich der Ostkirche ausgebildeten Erzbischofs Theodor von Canterbury) ist die Frage nach der Beeinflussung durch die östliche Tradition anders zu beurteilen; Rückschlüsse auf die Situation zu Beginn des 6. Jahrhunderts dürfen jedoch daraus nicht gezogen werden.

überhaupt keine Inzestbestimmungen,<sup>44</sup> in der Lex Burgundionum für den germanischen Bevölkerungsteil findet sich, zumindest in der wohl ein halbes Jahr vor dem Konzil publizierten Neufassung, eine einzige Bestimmung aus diesem Sektor.<sup>45</sup> Titel 36 der Lex Burgundionum ist jedoch in erster Linie eine Strafvorschrift für den, der mit einer Blutsverwandten oder einer Schwester seiner Frau Unzucht treibt.<sup>46</sup> Selbst wenn man darin auch ein Heiratsverbot ausgesprochen sehen wollte,<sup>47</sup> dürfte nicht zu verkennen sein, daß diese Vorschrift den kirchlichen Forderungen nicht genügen konnte. Da beide Verbote hinsichtlich der Heirat der Schwägerin überdies in den zweifellos auch in Burgund bekannten Kanones von Orleans 511 aufgestellt waren,<sup>48</sup> erschien es den burgundischen Bischöfen wohl dringend erforderlich, diese Verbote auch in Burgund zu bekräftigen. Die besondere Hervorhebung des ersten Verbotes wäre dann als eine akzentuierte Antwort auf die Neuredaktion des Volksrechts zu sehen, die

<sup>44</sup> Diese wohl vor 506 abgefaßte Lex will anders als die jüngere westgotische Lex Romana nicht eine Kompilation des geltenden Rechts für die Romanen, sondern nur eine kurz gefaßte Darstellung der wichtigsten Rechtsfälle sein; nach dem Bekanntwerden der westgotischen Arbeit wurde die burgundische Lex weitgehend aus der Praxis verdrängt. Vgl. dazu H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 508 ff., sowie R. BUCHNER, Die Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Weimar 1953, S. 13.

<sup>45</sup> Hier zitiert nach der Ausgabe von F. BEYERLE, Gesetze der Burgunden (= Germanenrechte, Text und Übersetzungen, Bd. 10), Weimar 1936. BEYERLE (S. 3 Anm. 1) läßt offen, ob die Neuredaktion am 29. März 517 oder 518 publiziert wurde; K. v. AMIRA, Germanisches Recht, 4. Aufl., bearb. v. K. A. ECKHARDT, Bd. 1, Berlin 1960, S. 34 spricht sich für 517 aus, ebenso H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 63. Wahrscheinlich gehörte dieser Titel jedoch bereits der Gesetzgebung des Gundobad, des Vaters von König Sigismund, an; vgl. dazu die Untersuchung von F. BEYERLE, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum, ZRG Germ. Abt. 71 (1954), S. 24–54.

<sup>46</sup> Tit. 36: „De incesti adulterio. Si quis cum parente sua vel uxoris suae sorore in adulterio fuerit deprehensus, pretium suum ei, qui est proximus mulieri, quam adulteraverat, prout persona fuerit, cogatur exsolvere, multae nomine solidos XII; adulteram vero subdi iubemus regiae servituti“ (aaO. S. 56.)

<sup>47</sup> Dagegen spricht vor allem, daß die Bischöfe im Fall der Stephansehe sich nicht auf diese Vorschrift berufen haben.

<sup>48</sup> Zwar bemerkt DE CLERQ, Bd. 148 A, S. 20, daß sich eine Beeinflussung der Bestimmungen von Epaon durch die Kanones von Orleans nur schwer beweisen lasse, weil kein Bischof an beiden Konzilien teilgenommen habe, aber angesichts der weiten Verbindungen des Avitus, für die sein Briefwechsel Zeugnis ablegt, und der zeitweise engen Beziehungen zwischen Burgundern und Franken wäre es höchst verwunderlich, wenn Avitus und die burgundischen Bischöfe die Beschlüsse von Orleans nicht gekannt hätten.

trotz der doppelten Festlegung in c. 18 von Orleans in Tit. 36 nur das Verbot der Heirat der Frauenschwester angedeutet hatte. Stellt man c. 30 von Epaon in diesen Zusammenhang mit den burgundischen Bestimmungen, so dürfte auch deutlich werden, daß es wenig wahrscheinlich ist, daß der eingefügten Begründung der „una caro“-Gedanken zugrundeliegen soll; während nämlich Basilius sein Argument in diesem Punkt ganz präzise bildet, daß Mann und Frau ein Fleisch seien, relativiert c. 30 das Verhältnis zwischen einem Mann und der Frau seines Bruders durch das Wörtchen „paene“; es wird also in der Begründung nur gesagt, die Frau habe bisher „sozusagen“ dieselbe Stellung wie eine Schwester ihrem neuen Mann gegenüber eingenommen. Dieser Satz weist zudem deutlich auf die zugrundeliegenden sozialen Verhältnisse hin, die bei den germanischen Völkern auch in dieser Zeit noch durch die Lebensform der Großfamilie bestimmt waren. Dabei zog jedoch gewöhnlich die Frau zur Familie ihres Mannes und konnte dann den Geschwistern des Mannes gegenüber wirklich auch im täglichen Leben die Stellung einer Schwester einnehmen.<sup>49</sup> Die in c. 30 eingefügte Begründung, die die Ähnlichkeit mit der Beziehung zwischen Geschwistern hervorhebt, spielt wohl zugleich auch auf die in Tit. 36 des Volksrechts genannten Blutsverwandten an.

Keine derartigen Probleme der Begründung wirft das dritte Eheverbot auf. Die Heirat der Stiefmutter ist nicht nur im Alten Testament mehrmals ausdrücklich untersagt, sondern wird auch vom Apostel Paulus als ein schreckliches, nicht einmal unter Heiden übliches Verbrechen bezeichnet.<sup>50</sup> Zwar gibt auch Basilius dieses Verbot wieder,<sup>51</sup> aber angesichts der eindeutigen biblischen Aussagen ist es nicht notwendig, an eine Herübernahme aus der östlichen Tradition zu denken. Einen Grund für die Aufnahme des Verbotes in c. 30 von Epaon wird man darin sehen dürfen, daß es bisher in der westlichen konziliären Tradition noch nicht formuliert war; dazu hatte auch unter Geltung des römischen Rechts, das dieses Eheverbot schon in einer Zeit kannte, als die christliche Lehre noch keinen Einfluß auf seine Gestaltung genommen haben konnte, kein Anlaß bestanden.<sup>52</sup> Bei den germanischen Stämmen waren die Ansichten darüber

<sup>49</sup> Vgl. dazu P. Mikat, Art. „Ehe“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Sp. 809 ff.

<sup>50</sup> Lev. 18, 8; 20, 11; Deut. 23, 1; 27, 20; 1 Kor. 5, 1.

<sup>51</sup> Basilius, c. 79 (vgl. Anm. 31).

<sup>52</sup> Vgl. M. KASER, Das römische Privatrecht, Bd. 1, München 1955, S. 270, sowie Lex Dei, (aaO.) 6, 4, 5, wo das Dekret Diokletians von 295 angeführt wird.

anscheinend nicht so streng; denn auch dieses Verbot kehrt in den folgenden fränkischen Konzilien immer wieder; in der *Decretio Childeberti* von 596 wurde es sogar durch die Androhung der Todesstrafe abgesichert.<sup>53</sup>

Auch für die letzten der im zweiten Satz von c. 30 von Epaon genannten Verbote, die Ehen zwischen Kindern und zwischen Enkeln von Geschwistern untersagen, ergibt sich kein in den Osten weisender Anknüpfungspunkt; Basilius erwähnt keines von beiden. Hingegen bezeichnet es c. 14 der römischen Dekretale als feststehend, daß man die Tochter des Onkels, also die Kusine, nicht heiraten dürfe.<sup>54</sup> Für eine Erweiterung dieses Verbotes auf Ehen unter Geschwisterenkeln ist jedoch keine kirchliche Quelle bekannt.

Bei der Frage, ob nicht möglicherweise eine weltliche Quelle diese Bestimmungen des Konzils von Epaon veranlaßt haben kann, soll zunächst von der herrschenden Ansicht ausgegangen werden, daß in c. 30 von Epaon tatsächlich eine Erweiterung der kirchlichen Eheverbote ausgesprochen ist. Als weltliche Quellen kommen in erster Linie die beiden westgotischen Rechtsaufzeichnungen in Frage, die beide Eheverbote wegen Inzestes enthalten. Die im *Codex Euricianus*, dem Stammesrecht der Westgoten, enthaltenen Bestimmungen über diese Materie sind nur aus einem in der *Lex Baiuvariorum* enthaltenen Fragment zu entnehmen;<sup>55</sup> als Vorlage für c. 30 von Epaon kann man diese Bestimmungen jedoch nicht heranziehen, weil sie bezüglich der Verwandtschaft nicht über die Geschwisterkinder hinausgeht, bezüglich der Schwägerschaft jedoch auch

<sup>53</sup> Ausgabe v. K. A. ECKHARDT, *Pactus Legis Salicae II 2*, Kapitularien und 70 Titel-Text (= Germanrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht), Göttingen 1956, S. 440, 1 § 2.

<sup>54</sup> C. 14: „Item de eo qui avunculi sui uxorem duxerit. Avunculi filiam ducere non licet: quoniam similis causa generando per gradus patris extranei separatur atque purgatur: retro autem redire fas non est. Nam qui torum patris vel matris violare praesumpserit, non hoc coniugium, sed fornicatio nominatur.“ (aaO. Sp. 1191.)

<sup>55</sup> Vgl. K. ZEUMER, in der Ausgabe des westgotischen Volksrechts: MGH LL I 1 (1902), S. 28. Das nach seiner Ansicht aus der *Lex Baiuvariorum* zu übernehmende Fragment lautet: „Nuptias prohibemus incestas; itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem. Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione iungantur. Si quis contra haec fecerit, a loci iudicibus separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat. Si minores sunt personae quae se illicita coniunctione polluerunt, careant libertate, servis fiscalibus adgregentur.“ Vgl. dazu jedoch A. D'ORS, *Estudios Visigóticos II: El Código de Eurico*, Roma Madrid 1960, S. 52.

solche Fälle ausdrücklich nennt, die in c. 30 von Epaon übergangen wurden. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Bischöfe in Burgund, die damals noch fast ausschließlich Romanen waren, sich zunächst an das römische Recht gehalten haben, wie es ihnen in Gestalt der *Lex Romana Visigothorum* von 506 zugänglich war.<sup>60</sup> Bei einer Durchsicht der in das Breviar aufgenommenen Bestimmungen des *Codex Theodosianus* konnte es den Bischöfen durchaus als geboten erscheinen, den kirchlichen Standpunkt über den Umfang der Eheverbote unter Blutsverwandten zu klären. Was die Ehen unter Geschwisterkindern angeht, so konnten die Bischöfe feststellen, daß die im Breviar wiedergegebenen römischen Bestimmungen den kirchlichen Erfordernissen in zweifacher Weise nicht entsprachen; denn das in das römische Recht erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts eingeführte Verbot<sup>67</sup> war durch ein Gesetz von 409 weitgehend wirkungslos geworden, weil der Kaiser Ehen zwischen Vetter und Kusine legitimieren konnte; zudem sahen weder dieses Gesetz (*Cod. Theod.* 3, 10, 1) noch das Gesetz von 396 (*Cod. Theod.* 3, 12, 2 [3])<sup>68</sup> ausdrücklich die Auflösung solcher Ehen vor. Das aber verlangte die römische Dekretale in c. 14.

Die Interpretatio zu *Cod. Theod.* 3, 12, 2 (3) scheint auch den Anlaß für die so selbstverständlich erscheinende Ausdehnung des Eheverbotes bis auf die Enkel von Geschwistern gegeben zu haben. Vorauszuschicken ist, daß in dem Fall, daß in Epaon die römischen Bestimmungen in der Gestalt des Breviars konsultiert wurden, mit größter Wahrscheinlichkeit nicht so sehr auf den Text der kaiserlichen Erlasse als auf die Interpretatio gesehen wurde. Das entspricht jedenfalls einer im 6. Jahrhundert verbreiteten Gewohnheit; nicht nur in c. 22 (21) von Tour 567 wird die Interpretatio als „*sacra sententia legum*“ zitiert,<sup>69</sup> sondern auch Titel 13 § 11 des *Pactus Legis Salicae* – eine erst nach dem Konzil von Tour entstandene

<sup>60</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. E. F. BRUCK, Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954, S. 146–163.

<sup>67</sup> Von der Einführung wissen wir vor allem aus der Ep. 60 des Kirchenvaters Ambrosius von Mailand; vgl. auch KASER, aaO. 2. Bd., München 1959, S. 113.

<sup>68</sup> Wir schließen uns der Ansicht TH. MOMMSENS (*Theodosiani Libri XVI*, Bd. I 2, Berlin 1905 S. 150) an, daß das in *Cod. Theod.* 3, 12 an erster Stelle stehende Gesetz von 342, das für die Heirat mit der Nichte die Todesstrafe vorsah, nicht in das Breviar aufgenommen wurde, sondern dort in Titel 12 „*De incestis nubtiis*“ nur die Gesetze von 355, 396 und 415 aufgezeichnet waren; er weicht damit von der Ausgabe G. HAENEL, *Lex Romana Visigothorum*, Leipzig 1849 (Neudruck 1962), ab.

<sup>69</sup> Bd. 148 A, S. 189, Zeile 403 f.

Vorschrift – lehnt sich eng an die Interpretatio zu *Cod. Theod.* 3, 12, 2 (3) an.<sup>60</sup> In der Interpretatio zu diesem Gesetz ist nun von den „Kusinen eines weiter entfernten Grades“ die Rede, die zu heiraten untersagt sei.<sup>61</sup> Zwar ist diese Lesart „*aut certe ulterioris gradus consobrinam*“, für die sich Hänel in seiner Ausgabe des Breviars entschieden hat, nicht in allen Handschriften bezeugt, auch nicht in der Wiedergabe der Interpretatio in c. 22 (21) von Tour;<sup>62</sup> jedoch hat die genannte Bestimmung des fränkischen Volksrechts ebenfalls die erweiterte zitierte Fassung.<sup>63</sup> Eine Entscheidung, welcher Lesart der Vorzug zu geben ist, kann von dieser Stelle aus nicht erfolgen; das ist jedoch auch nicht erforderlich, weil auch die verkürzte Fassung „*aut certe gradu consubrinam*“ unklar gehalten ist<sup>64</sup> und in einem bemerkenswerten Gegensatz zu der in der Interpretatio zu *Cod. Theod.* 3, 10, 1 gegebenen klaren Definition der *consobrini* steht.<sup>65</sup> Ganz im Gegensatz zu dieser Definition, die die *consobrini* als im 4. Grad miteinander verwandt erklärt, steht auch die Erklärung in den Sentenzen des Paulus (4, 10, 6), wonach auch die im 6. Grad verwandten Kinder von Vettern und Kusinen als *consobrini* bezeichnet werden.<sup>66</sup> Wenn die Bi-

<sup>60</sup> AaO. vgl. Anm. 63.

<sup>61</sup> Interpretatio zu *Cod. Theod.* 3, 12, 2 (3): „*Post prioris legis sententiam, quae de talibus personis lata est, id praecipit observari, ut districtione legis, supplicio et proscriptioe liberi, quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe ulterioris gradus consobrinam aut fratris uxorem sceleratis sibi nuptiis iunxerit, huic poena subiaceat, ut de tali consortio separetur.*“ (Diese Schlußfolgerung findet sich im Wortlaut der Konstitution nicht.) So nach der Ausgabe von HÄNEL, aaO. S. 90.

<sup>62</sup> C. 22 (21): „*Itemque ait sacra sententia legum que in hac explanatione omni homine, tam docto quam indocto, aperta est, ut quisque illi aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consubrinam auf certe fratres uxorem sceleratis sibi nuptiis iunxerit, huic poenae subiaceat, ut de tali consortio separetur, et reliqua.*“ (Bd. 148 A, S. 189, Zeile 403 ff.)

<sup>63</sup> *Pactus Legis Salicae* 13 § 11: „*Si quis sororis aut fratris filiam aut certe ulterioris gradus consobrina aut certe fratris uxorem aut avunculis sceleratis nuptiis sibi iunxerit, . . .*“ (AaO. S. 158.)

<sup>64</sup> Die in der Ausgabe von Mommsen, aaO. zu findende Wiedergabe mit „*aut tertii gradus consobrinam*“ ist eine durch die Überlieferung nicht gedeckte Konjektur.

<sup>65</sup> *Cod. Theod.* 3, 10, 1: „*. . . exceptis his, quos consobrinorum, hoc est quarti gradus, coniunctionem lex triumphalis memoriae patris nostro exemplo indulgentium supplicare non vetavit . . .*“ Interpretatio: „*. . . His vero, quos in quartum gradum originis coniunctio praesumptiva copulaverit, quia notabile est, tamen si supplicaverint, veniam relaxabit.*“ (Die Ausgaben von HAENEL und MOMMSEN stimmen hier überein.)

<sup>66</sup> *Breviarium, Pauli Sententiarum* 4, 10 (De Gradibus), 6: „*Sexto gradu veniunt . . . ex obliquo . . . propioris sobrini filius filia, qui consobrini appellantur.*“

schöfe daher die Wendung in der Interpretatio zu Cod. Theod. 3, 12, 2 (3) als Kusinen eines weiteren als des 4. Grades auffaßten und diese mit dem geläufigen Ausdruck *sobrinae*<sup>67</sup> bezeichneten, so taten sie damit nichts anderes, als was sie in der Einleitung zu den Kanones von Epaon als ihren Vorsatz und ihr Ziel erklärt hatten, nämlich ihre Meinung über die alten Regeln und die neuen Zweifelfälle ausdrücklich und einzeln in besonderen Bestimmungen niederzulegen.<sup>68</sup>

Demgegenüber hat Fleury die Bestimmung in c. 30 von Epaon über die „*consubrinae subrinaeque*“ dahin aufgefaßt, Avitus bezeichne damit nur zwei verschiedene Fälle von Verwandtschaft innerhalb des 4. Grades, nämlich die Kinder zweier Brüder und die zweier Schwestern.<sup>69</sup> Fleury beruft sich dabei auf eine Notiz bei Aelius Donatus – dem Lehrer des Kirchenvaters Hieronymus –, wo *sobrini* als Kinder zweier Schwestern erklärt werden; warum Fleury dieser Stelle soviel Beweiswert beimißt, daß er die übrigen Auffassungen glaubt unbeachtet lassen zu können,<sup>70</sup> erfährt man jedoch nicht. Offenbar unrichtig ist sein Hinweis auf Cod. Theod. 3, 12, 2 (3), weil die dort gemachte Unterscheidung zwischen der Tochter eines Mannes und der seiner Schwester sich nicht auf die *consubrina* bezieht;<sup>71</sup> falsch ist schließlich auch seine Behauptung, in c. 31 des Diözesansynode von Auxerre (zwischen 561 und 605) sei die *sobrina* deswegen nicht erwähnt, weil nach Ansicht der Synodalen damit kein weiterer Grad als der der *consubrina* gemeint sei; in Wirklichkeit bestimmt c. 31 von

Dagegen heißt es ebenda 4: „*Quarto gradu veniunt ... ex obliquo ... consobrinus consobrina ...*“ (HAENEL, aaO. S. 408.)

<sup>67</sup> Vgl. ULPIAN Dig. 38, 8, 1, 3; PAULUS Dig. 38, 10, 10, 15, 17; KASER, aaO. Bd. 1, S. 584 Anm. 24.

<sup>68</sup> „*Deo propitio ad Epaunensem ecclesiam congregati, quid uel de antiquis regolis uel de nouis ambiguitatibus senserimus, expressis singillatimque discretis constitutionibus praesentibus tetulis crededemus adnotandum.*“ (Bd. 148 A, S. 24.)

<sup>69</sup> AaO. (Anm. 20), S. 89.

<sup>70</sup> Aelius Donatus, Kommentar zu „*Hecyra*“ von Terenz (3, 5, 9), hg. von P. WESSNER, *Aelii Donati Commentum Terenti*, Bd. 2, 1905 (Neudruck 1963), S. 271: „*Sobrini sunt de duabus sororibus, consobrini de fratre ac sorore ...*“ Im Kommentar zu „*Andria*“ 4, 5, 6 (aaO., Bd. 1, 1902 (Nachdruck 1962) S. 229) gibt Donatus jedoch selbst zu erkennen, daß seine Auffassung keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann: „*... sobrini sunt consobrinorum filii – nam sic dicit Menander –; uerum ut alii putant, de sororibus nati, ut sint sobrini quasi sororini.*“

<sup>71</sup> Vgl. FORCELLINI, *Lexicon totius latinitatis*, Bd. 4, Patavii 1940, S. 396, a. v. *sobrinus*.

<sup>72</sup> Vgl. Anm. 61.

Auxerre in barbarischem Latein: „Es ist nicht erlaubt, die *consubrina*, d. h. was aus zwei Brüdern oder zwei Schwestern geboren werden, zur Ehe zu nehmen, und daß nicht die, welche von ebendiesen geboren sind, ehelich verbunden werden.“<sup>73</sup> Daß mit „ebendiesen“ die *consubrinae* gemeint sind und somit ebenfalls die Ehen von Geschwisterenkeln verboten werden, dürfte damit hinreichend klar ausgedrückt sein.

Die von Fleury vorgetragene Einwände sind nicht geeignet, die bisherige Auffassung, daß in c. 30 von Epaon tatsächlich eine Erweiterung der Ehehindernisse vorgenommen wurde (wenn auch wohl in der Meinung, daß dies keine Neuerung sei), zu widerlegen. Folgt man der Meinung, daß die Bischöfe bei der Abfassung von c. 30 das römische Recht konsultierten, so erklärt sich auch, warum sie es nicht für notwendig erachteten, sämtliche Eheverbote aufzuzählen; denn die ebenfalls in das Breviar übernommene Epitome des Gaius enthält in Titel 2, 2–7 eine fast vollständige Liste.<sup>74</sup> Hier sind auch die Ehen mit Schwiegermutter und -tochter und mit den Schwestern der Eltern verboten: Basilius erwähnt nur die beiden ersten,<sup>75</sup> alle vier Fälle sind jedoch schon im Alten Testament untersagt.<sup>76</sup> Wir dürfen annehmen, daß diese Verbote zu der Gruppe von Verboten gehören, die die Bischöfe nicht ausdrücklich aufzählen wollten.

Mit diesem Rückgriff auf das römische Recht waren jedoch noch nicht sämtliche in den früheren kirchlichen Anordnungen verbotenen Verbindungen genannt; sie in c. 30 Epaon nochmals zu bekräftigen, mußte daher wünschenswert erscheinen, um einer Berufung auf Unkenntnis vorzubeugen.<sup>77</sup> Auffallend ist, daß die dritte Gruppe der Verbote durch das Verbot, die Witwe des Mutterbruders zu heiraten, eingeleitet wird. Das deutet nämlich darauf hin, daß den Bischöfen in Epaon die Bestimmungen der römischen Dekretale bekannt gewesen sind; denn soweit ersichtlich, ist nur dort diese Heirat schon früher untersagt. In c. 14 der Dekretale wird das Verbot damit begründet, daß man hinter das Verbot, die Tochter des Mutterbruders (also die Kusine) zu heiraten, nicht um eine Generation zurückgehen dürfe.<sup>78</sup> Diese Argumentation impliziert bereits die

<sup>73</sup> C. 31: „*Non licet consubrinam, hoc est, quod de duos fratres aut de duas sorores procreantur, in coniugium accipere nec, qui de ipsis nati fuerunt, in coniugio socientur.*“ (Bd. 148 A, S. 269.)

<sup>74</sup> Ausgabe HAENEL, aaO. S. 318.

<sup>75</sup> Vgl. Anm. 18.

<sup>76</sup> Lev. 20, 13; Deut. 27, 23, Lev. 18, 15; 20, 12. – Lev. 18, 12f.; 20, 19.

<sup>77</sup> Vgl. dazu das Konzil von Orleans 537 (Anm. 15).

<sup>78</sup> S. Anm. 54.

Vorstellung, daß nicht die Art der „Verwandtschaft“, also ob sie durch Abstammung oder durch Schwägerschaft begründet ist, sondern nur die Nähe das entscheidende Kriterium für die Verbotsgrenze ist. Das allem Anschein nach erst nachträglich, vielleicht während der Beratungen hier eingeschobene Verbot der Heirat der Witwe des Vaterbruders, geht wiederum auf das Alte Testament zurück.<sup>79</sup>

Die letzte Anfügung schließlich, das Verbot der Heirat der Stieftochter, ist sowohl bei Basilius<sup>80</sup> wie im Alten Testament<sup>81</sup> und auch im römischen Recht<sup>82</sup> verankert. Wenn es gleichwohl in c. 30 aufgeführt wird, so wohl nicht als Ergänzung zu dem Verbot, die Stiefmutter zu heiraten, sondern als Übernahme der in c. 66 des Konzils von Elvira formulierten kirchlichen westlichen Tradition.<sup>83</sup>

Für keines der in c. 30 von Epaon ausgesprochenen Verbote hat es sich als notwendig erwiesen, eine Beeinflussung durch die östliche kirchliche Disziplin anzunehmen; vielmehr stehen sämtliche Verbote durchaus im Rahmen der allgemeinkirchlichen oder insbesondere der westlichen Tradition. In dem einen Fall, in dem diese Tradition überschritten wurde, handelten die Bischöfe wohl in der Meinung, nur einen Zweifelsfall zu klären; ihre Orientierung am römischen Recht ist nicht verwunderlich, denn es war nicht nur das für die Kirche subsidiäre Recht, sondern galt auch als das „Stammesrecht“ der in den Germanenreichen lebenden Romanen.<sup>84</sup> Die Heranziehung der römischen Gewohnheiten schließlich versteht sich von selbst, da Avitus nicht nur kraft seiner Stellung als Bischof von Vienne enge Verbindungen zur römischen Kirche unterhielt, sondern auch sein ganzes Bestreben darauf gerichtet war, in möglichster Übereinstimmung mit Rom zu stehen.

<sup>79</sup> Damit erklärt sich die ungewöhnliche Stellung von „patruus“; vgl. auch Lev. 18, 14; 20, 20.

<sup>80</sup> C. 78, vgl. Text bei Anm. 31.

<sup>81</sup> Lev. 18, 17.

<sup>82</sup> Vgl. KASER, aaO. Bd. 1, S. 270.

<sup>83</sup> C. 66: „Si quis praeuignam suam duxerit uxorem, eo quod sit incestus, placuit, nec in fine dandum esse ei communionem“ (Mansi, Bd. 2, Sp. 15 f.).

<sup>84</sup> Vgl. die „Auctoritas Alarici Legis“ (bei HAENEL, aaO. S. 2), worin die Lex Romana Visigothorum als das alleinige Gesetzbuch für die Romanen zugelassen wird; vgl. ferner A. WRETSCHKO, De usu Breviarum Alaricini . . ., in: Theodosiani Libri XVI, hg. v. TH. MOMMSEN, Bd. I 1, Berolini 1905, S. CCCXIII.

## Iphofen am Steigerwald

Historisches Segment einer fränkischen Landstadt

Von HERMANN NOTTARP

Der nördliche Teil des heutigen bairischen Staates (der völlig unbegründet seit dem 19. Jahrhundert amtlich Bayern geschrieben wird) heißt Franken, aufgeteilt in die drei Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Bewohner hier nicht bairisch sind d. h. nicht dem Stammesverband der ostgermanischen Bajuwaren zugehören. Die Stammesbaiern sitzen vielmehr südlich der Donau und in Deutschösterreich. Aber Nordbayern ist auch kein altes Frankenland. Der germanische (näherhin westgermanische) Stamm der Franken saß westlich von hier am Mittel- und Niederrhein, in Belgien und Nordfrankreich. Von weltgeschichtlicher Bedeutung wurde er seit Ende des 5. Jahrhunderts durch Gründung des großen galloromanischen Reichs auf dem Boden des heutigen Frankreich durch König Chlodwig aus dem Geschlecht der Merowinger. Im sogenannten Frankenland um den Main saßen ursprünglich Kelten, etwa seit dem Jahre 1000 vor Christus; der Schwanberg über Iphofen ist eine keltische Befestigung. Verdrängt wurden die Kelten im 3. Jahrhundert nach Christus; nicht von den Römern, die links des Rheins und südlich der Donau blieben, sondern durch Germanen, zunächst die ostgermanischen Burgunden, die aus dem Ostseeraum vorstießen und sich am Mittelrhein festsetzten (Worms war der Mittelpunkt ihres Reichs hier), die ihrerseits im Jahre 437 von den aus Innerasien kommenden Hunnen vertrieben wurden (historischer Kern des Nibelungenliedes), dann durch die westgermanischen von Süden vordringenden Alamannen und namentlich die Thüringer, die damals ein großes Reich in Mitteleuropa begründeten mit den Eckpunkten Magdeburg, Regensburg und Würzburg. In Würzburg auf dem Marienberg saßen dann thüringische Herzoge. Die Alamannen wurden 496, die Thüringer 530 von den Merowingern unterworfen, die das Land dem fränkischen Reich eingliederten. Es war dünn bevölkert, mit viel Wald und unaufgeschlossenem Wildland bedeckt. Die noch nicht von der Be-